

Spezieller artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag

Neuaufstellung B-Plan
„Garstedt - Toppenstedter Straße“

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt
Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

27.06.2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung**
 - 1.2 Untersuchungsgebiet**
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen**
 - 1.4 Vorprüfung**
- 2. Methodik**
 - 2.1 Avifauna**
- 3. Untersuchungsergebnisse**
 - 3.1 Avifauna**
- 4. Bewertung**
 - 4.1 Avifauna /Art für Art Betrachtung / CEF-Maßnahmen**
 - 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**
 - 4.3 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände**
- 5. Literatur**

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Neuaufstellung B-Plan „Garstedt - Toppenstedter Straße“, 1. Änderung, Flächen-Landhandel Peters wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (Abb. 1). liegt am Westrand des Gewerbegebietes an der Toppenstedter Straße. .

Abb. 1: Lage Plangebiet



Das Plangebiet ist relativ heterogen gestaltet. Von Nordwesten nach Südosten gliedert es sich in einen Kiefernwald (schwaches bis mittleres Baumholz, kein Altholz), der nach Süden in einen Birkenwald übergeht und nach Norden in eine Grünfläche (Abb. 2). Der südöstliche Bereich besteht aus einer durch einen Erdwall abgegrenzten ehemaligen Lagerfläche, die nach Nordosten durch eine Gehölzpflanzung (Ausgleichsfläche) begrenzt wird (Abb.3).

Abb. 2: Kiefernwald und Grünstreifen (Standort: Nord-West-Ecke-Richtung Süd-Ost)



Abb.3: Lagerplatz und Gehölzpflanzung (Standort: Süd-Ost-Ecke, Richtung Nord-West)

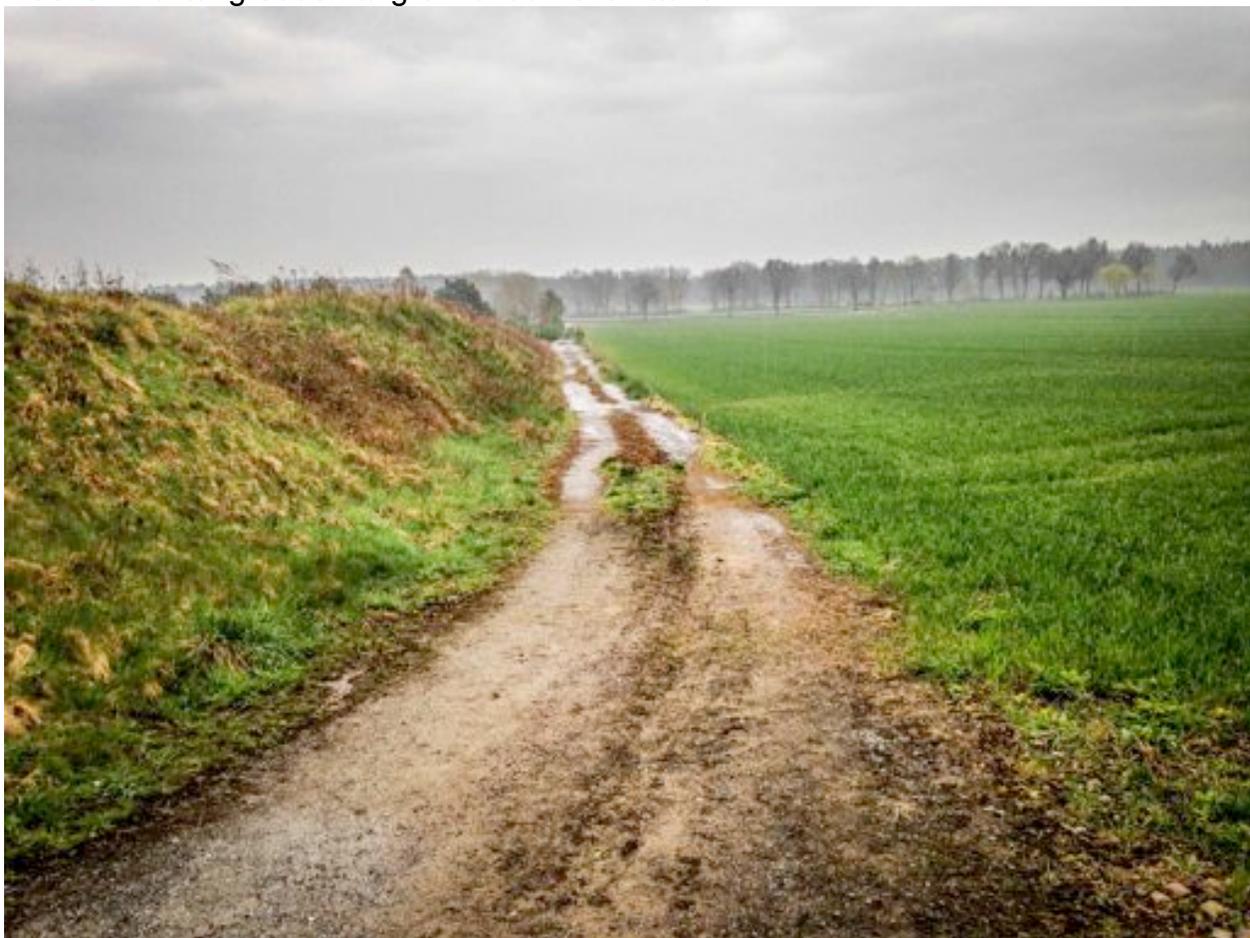


Das Gebiet ist Richtung Norden vom Gewerbegebiet abgegrenzt, Richtung Osten von einer Brachfläche (Abb. 4) und Richtung Süden von einer Ackerfläche (Abb. 5).

Abb. 4: Brachfläche zwischen Toppenstedter Straße und Plangebiet



Abb. 5: Richtung Süden angrenzende Ackerfläche



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmenvoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

1.5 Vorprüfung

In der Vorprüfung wird geprüft, welche planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabensbereich bekannt oder zu erwarten sind. In Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Kartierung der Vogelwelt als Untersuchungsrahmen vereinbart.

Während der Untersuchungen wurde im Kiefernwald ein Ameisenhaufen der Roten Waldameise (*Formica rubra*) entdeckt, der bei entsprechenden Eingriffen umgesiedelt werden muss (Abb. 6).

Abb. 6: Nest der roten Waldameise am Südrand des Kiefernwaldes.



2 Methodik

2.1 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine:
1. - 31. März	-
16.-30. April	15.04.2016
1.-15. Mai	02.05.2016
16.-31. Mai	26.05.2016
1.-15. Juni	10.06.2016

Da die Beauftragung erst am 12.04.2016 erfolgte, konnte im ersten Begehungszeitraum keine Erfassung mehr durchgeführt werden. Nach SÜDBECK et. al. (2005) kann auf die März Erfassung allerdings auch am ehesten verzichtet werden.

Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung am 15.04.2016 mit Einsatz von Klangattrappen (Eulenrufe).

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume, Leitstrukturen etc. wurden erfasst.

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Avifauna

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung und Abb. 7 eine Revierkarte der Rote-Liste-Arten.

Tab. 2: Ergebnisse der Revierkartierung

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet, (B) Brutvogel im angrenzenden Gebiet mit Flächenbezug

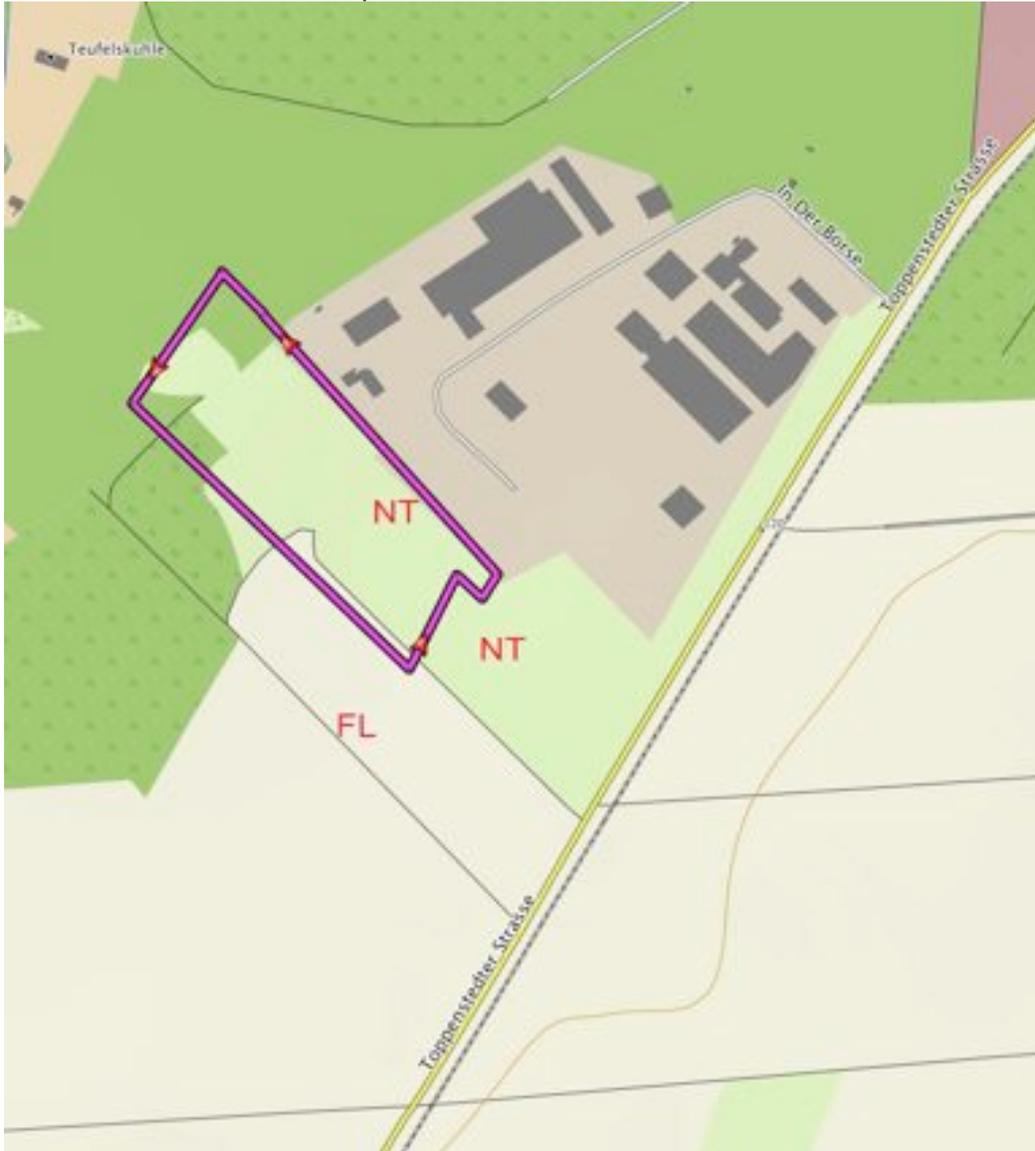
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste

Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet)

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Baumpieper	§, Rote Liste Niedersachsen V	B		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit allerdings fast überall abnehmender Tendenz
Blaumeise	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	B		Überall verbreiteter Brutvogel
Dorngrasmücke	§	B		Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel
Eichelhäher	§	(B)		Als Brutvogel verbreitet.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,		auf angrenzender Ackerfläche	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig

				abnehmender Tendenz
Fitis	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	B		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)		Verbreiteter Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	B		Verbreitet anzutreffender Brutvogel
Kohlmeise	§	B		Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§	B		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Neuntöter	§, RL-Ni 3	B / (B)	Zwei Reviere	Regelmäßiger Brutvogel mit seit langem abnehmender Tendenz. Vielerorts verschwunden. Zerstreut mit regionalen Lücken.
Ringeltaube	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Schwarzkehlchen	§	B		Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Singdrossel	§	B		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Stieglitz	§, RL-Ni V	B		Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Zaunkönig	§	B		Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb.7: Revierkarte Rote-Liste-Arten (FL: Feldlerche, NT: Neuntöter);
Quelle: Garmin-Basecamp



4 Bewertung

4.1 Avifauna / Art für Art-Betrachtung / CEF-Maßnahmen

Im Plangebiet konnten keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden, allerdings verschiedene besonders geschützte Vogelarten (§); vergl. Tab. 1.

Bei den festgestellten „besonders geschützten Vogelarten“, die gemäß der Roten-Liste-Niedersachsens (NLWKN, 2015) als ungefährdet eingestuft werden, ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Gleiches gilt im regionalen Kontext auch für die Arten, die der Vorwarnstufe zugeordnet sind (vergl. Tab. 1).

Für die festgestellten, gemäß Roter-Liste, als gefährdet eingestuften Vogelarten: Neuntöter und Feldlerche ist eine „**Art für Art-Betrachtung**“ erforderlich:

Neuntöter: Auf der Basis der Brutvogelkartierung wird ein Brutpaar im Plangebiet angenommen. Ein weiteres Paar hat sein Revierzentrum in den an das Plangebiet angrenzenden Brachflächen, nutzt aber ab und an auch Sitzwarten an der Grenze zum Plangebiet. Durch die geplanten Eingriffe ist der Verlust von mindestens einem Revier zu erwarten. Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Bauzeitenregelungen sind daher zu beachten, siehe 4.2..

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von Hecken und Saumhabitaten mit dornenreicher Vegetation (Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Brombeere) in Kombination mit angrenzenden Offenbiotopen wie z.B. extensives Grünland, extensive Ackerrandstreifen oder Trockenrasen (FLADE, M., 1994). Die Hecke muss mindestens 10 m breit sein und ein ausreichender Abstand zum Wald muss eingehalten werden (RUNGE et. al, 2010). Als Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit werden 1-3 Jahre angegeben. Zur Verwendung sollte vorwiegend größeres Pflanzmaterial in Kombination mit weiteren Strukturmaterialien z.B. Totholz und Sitzwarten kommen, um die Entwicklungsdauer zu reduzieren. Die Maßnahme sollte möglichst nah am bestehenden Brutbiotop umgesetzt werden, allerdings mit mindestens 200 m Abstand zum Eingriffsort (RUNGE et. al., 2010). Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 1km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Die Entwicklungsdauer ist als kurz einzustufen und die Erfolgswahrscheinlichkeit als hoch (RUNGE et. al, 2010).

Feldlerche: Die Feldlerche hat in den direkt an die Planfläche angrenzenden Ackerflächen ein Revier. Sie ist durch die Eingriffe nicht direkt betroffen (Abb. 7). Die Art wird hier nur angeführt, um zu verdeutlichen, dass die Ackerflächen nicht konfliktfrei als Ausgleichsflächen für die Anlage von Gehölzstreifen genutzt werden können. Wenn geplante Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze angelegt werden, dann sollten diese durch einem vorgelagerten extensiven Ackerrandstreifen ergänzt werden. Damit wäre sowohl dem Neuntöter als auch der Feldlerche geholfen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden
- Beräumung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli)

4.3. Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der notwendigen CEF-Maßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Das Nest der Roten Waldameise muss vor Eingriffen in den Kiefernwaldbestand umgesetzt werden. Für den Neuntöter wird festgestellt, dass mit Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen bleibt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Es wird empfohlen, die CEF-Maßnahmenflächen auf ihre Wirksamkeit als Brutplatz für die o.g. Arten einem Monitoring zu unterziehen.

5 Literatur

BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Orn. 117: 1 – 69.

BLANKE, I. & D. MERTENS (2013): Kriechtiere, in: VNP-Schriften 4 – Niederhaverbeck 2013, S. 289-301

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

OELKE, H. (1977): Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb., 19/20: 1-541

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 27.06.2016